

Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Schwabachgrund / Mitte**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Gesundheitsamt Roth (07.02.2022)		
<p>Im Verfahren der Festsetzung von Wasserschutzgebieten und der gesetzlichen Bestimmungen im Wasserschutzgebietskatalog sind die Wasserwirtschaftsämter und die Behörden für Wasserecht in den jeweiligen Gebietskörperschaften federführend.</p> <p>Beim vorliegenden Verfahren gibt es keine Anregungen durch die untere Behörde für Gesundheit.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg (03.03.2022)		
<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Um die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten, können in Wasserschutzgebieten Bewirtschaftungsauflagen erlassen werden, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschränken. Beispiele hierfür sind das</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (01.07.2022)</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>1) Zu § 1 Allgemeines Vom AELF wurde die Anpassung des § 1 Allgemeines, nämlich die Umformulierung auf „(...)“</p>	<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.“</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Aufbringungsverbot für Wirtschaftsdünger, das Verbot der Beweidung oder das Gebot einer Grünlandnutzung. Die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 32 Satz 1 Nr.1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) auszugleichen.</p> <p>Wir bitten um folgende Änderungen des Verordnungsentwurfes entsprechend dem Muster für Wasserschutzgebietsverordnungen mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzkataloges (Stand: 23.09.2021):</p> <p>§ 1 Allgemeines, den letzten Satz betreffend: „Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen“ Ausweitung um §8: „§§ 3 bis 8“</p>	<p>Anordnung nach §§ 3 bis 8 erlassen“ vorgeschlagen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis.</p>	
<p>§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten</p> <p>6.1. Formulierung „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen“. Ersetzen durch „Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)“ Die ursprünglich gewählte Formulierung ist weit umfassender als die Einschränkungen in Nr. 6.3.</p>	<p>2) Zu § 3 Absatz 1 Punkt 6.1 Das AELF hat das Ersetzen der Formulierung bei § 3 Absatz 1 Punkt 6.1 „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten“ durch „Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)“ angeregt.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einverständnis.</p>	<p>Nr. 6.1 wurde im Erörterungstermin besprochen. Eine Änderung von Nr. 6.1 steht auch seitens des AELF nicht zur Debatte. Die Anmerkungen des AELF zu diesem Punkt haben sich erledigt. Nr. 6.1 bleibt unverändert.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>Die mit § 3 Absatz 1 Punkt 6.1 formulierte Regelung für das „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten“ im Wasserschutzgebiet (in der engeren Schutzzone verboten und in der weiteren Schutzzone nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln (z.B. Düngeverordnung)) dient dem Schutz vor einer biologischen Trinkwasserkontamination durch humanpathogene Keime, Viren und Parasiten und ist zum Trinkwasserschutz u. a. aus hygienischen Gründen dringend erforderlich.</p> <p>Das „Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)“ wird unter Punkt 6.2 geregelt.</p>	
<p>§ 8 Entschädigung und Ausgleich (2) Die derzeitige Formulierung sollte entsprechend der Musterverordnung § 7 (1) wie folgt abgeändert werden: „Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener</p>	<p>3) Zu § 8 Entschädigung und Ausgleich Es wurde vom AELF vorgeschlagen, die beantragte Formulierung des § 7 Satz 1 entsprechend derzeit aktueller LfU-Musterverordnung (Stand 23.09.2021) § 7 Satz 1 anzupassen. Da es sich hier um keine wasserrechtlichen Belange geht, gibt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg dazu keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. § 8 Abs. 2 wird an die Formulierung des § 7 Abs. 1 der derzeit aktuellen LfU-Musterverordnung angepasst.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tat-sächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.“</p>		
<p>Wir schlagen darüber hinaus vor, Tabak aus der Anlage 2, Ziffer 5 zu streichen, da nach unseren Erfahrungen die Herbst Nmin-Gehalte sehr niedrig liegen und deshalb keine Nitratauswaschung zu befürchten ist.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Anpassung der Schutzgebietsverordnung</p>	<p>4) Zu Anlage 2, Ziffer 5 Es wurde vorgeschlagen, Tabak aus der Anlage 2, Ziffer 5 zu streichen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Es wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes davon ausgegangen, dass mit dem Vorschlag eine Änderung der in Anlage 2, Ziffer 6 (zu Nr. 6.11) enthaltenen Liste der besonderen Nutzungen gemeint ist.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einverständnis, Tabak aus der o. g. Liste zu streichen. Tabak gilt allgemein als Sonderkultur. Der Anbau von Sonderkulturen bedarf, verglichen mit den meisten landwirtschaftlichen Nutzungen, in der Regel einer sehr intensiven Bodennutzung sowie einem deutlich höheren Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Dadurch besteht das Risiko von Akkumulation sowie Auswaschung von Rückständen und Metaboliten ins Grundwasser. Da die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung von Sonderkulturen betriebsabhängig sind, ist eine einheitliche Risikobewertung bzw. Regelung für den Anbau im</p>	<p>Der Anregung wird im Hinblick auf die Ausführungen der Fachbehörde nicht gefolgt. Im Übrigen ist das für die engere Schutzzone geltende Verbot in der Praxis nicht relevant.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>Wasserschutzgebiet nicht möglich. Ein eventuell beabsichtigter Anbau von Sonderkulturen wird für jeden Einzelfall im Rahmen eines Ausnahmegenehmigungs-verfahrens geprüft und ggf. werden die Bedingungen und Auflagen, die beim Anbau von Sonderkulturen im Wasserschutzgebiet zu beachten und zu berücksichtigen sind, konkret formuliert und in Form einer Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass dieses Verbot die Neuanlage der in Anlage 2, Ziffer 6 (zu Nr. 6.11) aufgelisteten Kulturen und nicht bestehende Nutzung bzw. Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche betrifft.</p>	
<p>Bereich Forsten:</p> <p>Wir bitten um folgende Änderung des Verordnungsentwurfes in § 3 Absatz 1 Punkt 6.12: Anstatt 2000 m² sollten entsprechend der guten forstlichen Praxis (Kommentar zum Bayerischen Waldgesetz) 5000 m² als Flächengrenze für einen Kahlschlag zu Grunde gelegt werden.</p>	<p>Bereich Forsten</p> <p>1) Zu § 3 Absatz 1 Punkt 6.12 Das AELF hat um Änderung des § 3 Absatz 1 Punkt 6.12 hinsichtlich Flächengrenze für einen Kahlschlag von den mit vorgelegtem Verordnungsentwurf festgelegten 2.000 m² auf 5.000 m² gebeten. Dies soll gemäß AELF der guten forstlichen Praxis (Verweis auf Kommentar zum Bayerischen Waldgesetz) entsprechen. Die Notwendigkeit der vom AELF geforderten Kahllagen von mindestens 5.000 m² wurde im Schreiben vom AELF nicht näher begründet.</p>	<p>Die Diskussion im Erörterungstermin hat ergeben das Nr. 6.12 sinnvoll ist. Auf eine Änderung wird nicht bestanden. Die erbetene Änderung wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: In einem Wasserschutzgebiet sind jegliche Risiken für das Trinkwasser zu minimieren. Bei großflächigen Kahlhieben besteht das Risiko von möglicherweise erheblichen Stoffeinträgen in das Grundwasser, insbesondere durch Änderung des Bodenklimas und die damit verbundene verstärkte Mineralisation, die im Wasserschutzgebiete zu vermeiden sind.</p> <p>Gemäß vorgelegtem Verordnungsentwurf ist ein Kahlschlag größer als 2.000 m² im Wasserschutzgebiet verboten, ausgenommen nach vorheriger Anzeige bei Kalamitäten. Wenn im Einzelfall ein großflächiger Waldumbau durch Kahlhieb waldbaulich zwingend erforderlich erscheint, eröffnet § 3 Nr. 6.12 mit Anlage 2 Ziffer 7 der vorgeschlagenen Wasserschutzgebietsverordnung den Weg der Genehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. für den Fall großflächiger Kalamitäten den Weg der Anzeige.</p> <p>Nach § 3 Punkt 6.14 der derzeit aktuellsten LfU-Musterverordnung (Stand 23.09.2021) sind Kahlhiebe im Wasserschutzgebiet allgemein verboten und nur in besonders begründeten Fällen nach Befreiung i. S. v. § 4 der Verordnung möglich. Aus unserer Sicht gibt die auf 2.000 m² festgelegte Beschränkung der Kahlhiebsfläche im Wasserschutzgebiet genug Spielraum, um insbesondere unerwünschte Summenwirkungen</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>durch mehrere ggf. aneinandergrenzenden Kahlschläge entgegenwirken zu können und ist daher, insbesondere aufgrund der im Wasserschutzgebiet Schwabachgrund/Mitte bereits vorhandenen Nitratbelastung im Grundwasser, aus wasserwirtschaftlicher Sicht angemessen. Eine Änderung des vorgelegten Verordnungsentwurfes im Sinne des AELF ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zielführend.</p>	
<p>Bayerischer Bauernverband (05.04.2022)</p>		
<p>Zu beiden Verfahren bringen wir vor, dass die Auflagen in der Bewirtschaftung der Landw. Grundstücke, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, vom Vorhabensträger zu entschädigen sind.</p> <p>Wir beantragen daher, eventuell notwendige Ausgleichszahlungen vor dem Erörterungstermin mit den Landwirten zu verhandeln und deren Höhe schriftlich festzulegen.</p> <p>Wir sind gerne bereit, diese Verhandlungen zu vermitteln.</p> <p>Im Wasserrechtsverfahren Obermainbach/Süd haben die Stadtwerke Schwabach dies bereits umgesetzt.</p>	<p>Stadtwerk Schwabach GmbH (29.06.2022)</p> <p>Der geforderte Ausgleich durch die Stadtwerke Schwabach GmbH ist entsprechend § 8 Pkt.1 der Wasserschutzgebietsverordnung zu regeln und wird entsprechend dem Vorgehen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzung des Wasserschutzgebietes Obermainbach / Süd gehandhabt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Staatliches Bauamt Nürnberg (03.02.2022)		
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine Einwände.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum / WfW (07.02.2022)		
<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne über die Anlagen des Zweckverband WfW im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Innerhalb des neu beantragten Wasserschutzgebiets für das Gewinnungsgebiet Schwabachgrund / Mitte sind die Fernwasserleitungen von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach mit Fm- und LWL-Kabel, Schachtbauwerke und das Streckenhaus Schwabach Nord betroffen. Mit diesen Fernleitungen werden ca. 1,3 Mio Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Liefermenge beträgt bis zu 100000 m³/Tag.</p> <p>Die Fernleitungen aus der Bauzeit 1973 und 2002 verlaufen ca. in nordsüdlicher Richtung durch die Engere Schutzzone II des</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (01.07.2022)</p> <p><u>Schreiben vom Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 07.02.2022 und der N-ERGIE Netz GmbH vom 11.02.2022</u></p> <p>Mit Schreiben vom 07.02.2022 hat der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WfW) mitgeteilt, dass sich innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes Schwabachgrund/Mitte Fernwasserleitungen von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg-Krottenbach mit Fm-Kabel, Schachtbauwerken und die Übergabeleitung zum Hochbehälter Schwabach befinden, die durch die beantragte Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die Brunnen 1a, 2a und 14 im Trinkwasserschutzgebiet Schwabachgrund/Mitte betroffen sind. Die N-ERGIE Netz GmbH hat mit Schreiben vom 11.02.2022 darauf hingewiesen, dass Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH (Strom-, Kommunikations-,</p>	<p>Eine Änderung von § 3 Nr. 1.3 erfolgt nicht.</p> <p>Vorgehen hinsichtlich Ausnahmegenehmigung entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Trinkwasserschutzgebietes Schwabachgrund / Mitte.</p> <p>Wir bitten Sie in den Ergänzungen zum Antrag auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die Brunnen 1a, 2a und 14 im Trinkwasserschutzgebiet Schwabachgrund / Mitte vom Oktober 2021 in der Spalte „in der engeren Schutzzone II“ den Punkt 1.3 unter Paragraf 3 „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen“ dahingehend abzuändern, dass für die Anlagen des Zweckverbandes WFW der Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung sowie gegebenenfalls die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen, der Strom- und Kommunikationskabel, auch auf Ersatztrassen und Umbauten am SH Schwabach Nord uneingeschränkt möglich bleiben.</p> <p>Sollte durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes mit der Anpassung der Schutzgebietsverordnung ein Ausbau bzw. ein Umbau oder eine Änderung unserer Leitungen und Anlagen erforderlich werden, stellt dies eine enteignungsgleichen Eingriff in unser Eigentum dar. Die hierfür anfallenden Kosten müssten somit in vollem Umfang vom Antragsteller getragen werden.</p>	<p>Freileitungen sowie Gasleitungen) innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes Schwabachgrund/Mitte verlaufen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Der Betrieb von bestehenden Medienleitungen wird durch die Verbote nach § 3 Punkt 1.3 der überarbeiteten Wasserschutzgebietsverordnung nicht untersagt. Für Wartung und Instandsetzung der Medienleitungen, soweit die Verbote nach § 3 (z. B. Bodeneingriffe, Baustelleeinrichtungen, etc.) durch diese Maßnahmen berührt werden, sowie für Erneuerung- bzw. Erweiterungsmaßnahmen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Erläuterung der Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Geplanten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet, die im öffentlichen Interesse stehen, werden nach der Einzelfallbetrachtung im Rahmen von Ausnahmeregelungen unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen i.d.R. zugestimmt, sofern durch diese keine Gefährdung für die Wasserversorgung zu besorgen ist.</p> <p>Eine pauschale Regelung für die Durchführung der o. g. Maßnahmen im Wasserschutzgebiet für alle im Wasserschutzgebiet bestehenden Leitungen ist aus unserer Sicht nicht möglich. Die Bedingungen und Auflagen, die beim Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten und zu berücksichtigen sind, werden für jeden Einzelfall im</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>Rahmen einer Ausnahmeregelung konkret formuliert und im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.</p> <p>Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg könnte der Einwendung des WFW jedoch z. B. durch eine gesonderte Ausnahmeregelung zur Durchführung von Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung der bestehenden WFW-Fernwasserleitung entgegengekommen werden. So wären die konkret für die WFW-Leitung zu formulierenden Auflagen für die Durchführung von Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung der bestehenden Trasse in der Ausnahmeregelung enthalten. Die Ausführung könnte unter Beachtung und Berücksichtigung der mitgeteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach rechtzeitiger Anzeige erfolgen. Hierfür wäre ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für diese Arbeiten mit Erläuterungen der Maßnahmen und genauer Beschreibung der Eigenschaften und des Verlaufs der Trasse im Wasserschutzgebiet (Tiefe, Ausbaumaterialien, Schachte etc.) dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach zur Prüfung einzureichen. Für Maßnahmen, die über den in der Ausnahmeregelung festgelegten Rahmen hinausgehen oder für Erneuerung- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ist stets eine gesonderte Ausnahmegenehmigung anhand prüffähiger Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Umweltschutzamt der Stadt Schwabach zu beantragen.</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
N-ERGIE Netz GmbH (11.02.2022)		
<p>in der Anlage erhalten Sie Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Die Bestandsplan enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (01.07.2022)</p> <p><u>Schreiben vom Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 07.02.2022 und der N-ERGIE Netz GmbH vom 11.02.2022</u></p> <p>Mit Schreiben vom 07.02.2022 hat der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) mitgeteilt, dass sich innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes Schwabachgrund/Mitte Fernwasserleitungen von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg-Krottenbach mit Fm-Kabel, Schachtbauwerken und die Übergabeleitung zum Hochbehälter Schwabach befinden, die durch die beantragte Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die Brunnen 1a, 2a und 14 im Trinkwasserschutzgebiet Schwabachgrund/Mitte betroffen sind. Die N-ERGIE Netz GmbH hat mit Schreiben vom 11.02.2022 darauf hingewiesen, dass Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH (Strom-, Kommunikations-, Freileitungen sowie Gasleitungen) innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes Schwabachgrund/Mitte verlaufen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Der Betrieb von bestehenden Medienleitungen wird durch die Verbote nach § 3 Punkt 1.3 der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 erfolgt nicht.</p> <p>Vorgehen hinsichtlich Ausnahmegenehmigung entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.</p> <p>Innerhalb des Wasserschutzgebietes verlaufen Strom- Kommunikations- und Freileitungen sowie Gasleitungen. Diese Leitungen werden auch weiterhin für die Versorgung benötigt. Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss weiterhin erlaubt bleiben.</p> <p>Falls Änderungen an unseren elektrischen Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese bei einem Ortstermin rechtzeitig mit uns abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Ersatzmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen soweit nicht in entsprechenden Verträgen etwas anderes geregelt ist.</p> <p>Bei zukünftigen Netzmaßnahmen werden wir die Verordnung zu dem Schutzgebiet beachten.</p> <p>Sollte aufgrund der von Ihnen durchgeführten Maßnahmen oder durch Nichtbeachtung unserer Auflagen Abschaltungen bzw. Störungsbehebungen notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten (in vollem Umfang) vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>überarbeiteten Wasserschutzgebietsverordnung nicht untersagt. Für Wartung und Instandsetzung der Medienleitungen, soweit die Verbote nach § 3 (z. B. Bodeneingriffe, Baustelleeinrichtungen, etc.) durch diese Maßnahmen berührt werden, sowie für Erneuerung- bzw. Erweiterungsmaßnahmen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Erläuterung der Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Geplanten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet, die im öffentlichen Interesse stehen, werden nach der Einzelfallbetrachtung im Rahmen von Ausnahmeregelungen unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen i.d.R. zugestimmt, sofern durch diese keine Gefährdung für die Wasserversorgung zu besorgen ist.</p> <p>Eine pauschale Regelung für die Durchführung der o. g. Maßnahmen im Wasserschutzgebiet für alle im Wasserschutzgebiet bestehenden Leitungen ist aus unserer Sicht nicht möglich. Die Bedingungen und Auflagen, die beim Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten und zu berücksichtigen sind, werden für jeden Einzelfall im Rahmen einer Ausnahmeregelung konkret formuliert und im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.</p> <p>Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg könnte der Einwendung des WFW jedoch z. B. durch eine gesonderte Ausnahmeregelung zur</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für erdv. Anlagen / Freileitungen zu beachten.</p> <p>Weiterhin befindet sich auch eine Fernwasserleitung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ im vorliegenden Maßnahmenbereich. Für die Fernleitungen und Anlagen des Zweckverbandes WFW wird von uns gesondert Stellung genommen.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	<p>Durchführung von Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung der bestehenden WFW-Fernwasserleitung entgegengekommen werden. So wären die konkret für die WFW-Leitung zu formulierenden Auflagen für die Durchführung von Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung der bestehenden Trasse in der Ausnahmeregelung enthalten. Die Ausführung könnte unter Beachtung und Berücksichtigung der mitgeteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach rechtzeitiger Anzeige erfolgen. Hierfür wäre ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für diese Arbeiten mit Erläuterungen der Maßnahmen und genauer Beschreibung der Eigenschaften und des Verlaufs der Trasse im Wasserschutzgebiet (Tiefe, Ausbaumaterialien, Schächte etc.) dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach zur Prüfung einzureichen. Für Maßnahmen, die über den in der Ausnahmeregelung festgelegten Rahmen hinausgehen oder für Erneuerung- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ist stets eine gesonderte Ausnahmegenehmigung anhand prüffähiger Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Umweltschutzamt der Stadt Schwabach zu beantragen.</p>	
<p>Kabel Deutschland / Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (28.02.2022)</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>		
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (25.02.2022)</p>		
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Planungsverband Region Nürnberg (23.02.2022)		
Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Stadt Schwabach die Belange der Regionalplanung nicht negativ berührt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bayerisches Landesamt Für Denkmalpflege (08.03.2022)		
Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Wir weisen lediglich darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bergamt Nordbayern (08.02.2022)		
Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Industrie- und Handelskammer (03.03.2022)		
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Aus jetziger Sicht sind wirtschaftliche Belange durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Rohr (11.03.2023)		
<p>Zu der Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung der Stadt Schwabach für die Brunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet / Trinkwasserschutzgebiet Schwabachgrund / Mitte an die aktuellen Bestimmungen werden seitens der Gemeinde Rohr im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben bzw. Anregungen mitgeteilt.</p>		
Infra Fürth GmbH		
keine Stellungnahme		

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
Tennet TSO GmbH		
keine Stellungnahme		
Amt für ländliche Entwicklung		
keine Stellungnahme		
Bayernwerk AG		
keine Stellungnahme		
N-ERGIE AG		
keine Stellungnahme		
Interne Ämter Stadt Schwabach		
Untere Naturschutzbehörde (04.02.2022)		
Es bestehen keine Bedenken seitens des Naturschutzes.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt 31 (04.02.2022)		
Zu o.g. Vorhaben verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.06.2020. Brunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
→ Keine städtischen Flächen betroffen.		
Referat 2 (28.02.2022)		
<p>Die betroffenen Ämter des Referats für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen haben die übermittelten Unterlagen geprüft. Danach sind folgende Stellungnahmen abzugeben:</p> <p>Rechtsamt: Zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der im Betreff genannten Schutzgebietsverordnung bestehen seitens des Rechtsamtes keine Einwände oder weitere Anmerkungen.</p> <p>Jugendamt: Zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der im Betreff genannten Schutzgebietsverordnung bestehen seitens des Jugendamtes keine Einwände oder weitere Anmerkungen.</p> <p>Amt für Senioren und Soziales und Seniorenrat: Seitens des Seniorenrates der Stadt Schwabach bestehen zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH keine Einwände zur Anpassung der Schutzgebietsverordnung.</p>		<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Das Fachamt, Sachgebiet Seniorenarbeit hat ebenfalls keine Einwände zum Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Anpassung der Schutzgebietsverordnung.</p> <p>Straßenverkehrsamt: Von Seiten des Straßenverkehrsamtes Schwabach bestehen gegen den Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung keine Einwände oder zusätzliche Bemerkungen.</p> <p>Feuerwehr: Es werden keine Belange der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach berührt.</p>		
Vereinigungen		
Keine Einwendungen bzw. Anregungen		
Bund Naturschutz		
Landesbund für Vogelschutz		
Fischereiverband Mittelfranken		
Landesjagdverband		
Deutscher Alpenverein		
Öffentlichkeitsbeteiligung		

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
<p>Private Einwendung 1 (08.02.2022)</p>		
<p>Unser Grundstück FINr. 1015/8 Gem. Schwabach An der Talstraße liegt laut Gutachten Dr. Rietzler 68-104 Tage außerhalb der geforderten 50-Tage-Linie. Dies wird durch das Gutachterbüro Genesis aus Schwabach bestätigt. Diese Forderung des Stadtrates in der Sitzung vom 05.06.2000 war also voll erfüllt. Trotzdem wurde uns die Bebauung unseres Grundstückes bisher versagt. Der alte Brunnen der nur 29 Meter tief war und somit kein Tiefbrunnen war hatte nur belastetes Oberflächenwasser gesammelt. Der Umgriff des erweiterten Schutzgebietes war aber auf diesen Brunnen ausgelegt. Der neue Tiefbrunnen mit jetzt 90 Metern Tiefe erreicht nun ganz andere tiefere Grundwasserzonen, so dass sich mit Sicherheit auch die Situation für unser Grundstück verbessert hat. Wahrscheinlich liegt es jetzt aufgrund der Tiefe des neuen Brunnens noch weiter außerhalb der 50-Tage Linie. Wir bitten deshalb unser Grundstück aus der Wasserschutzzone herauszunehmen, zumindest teilweise.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (01.07.2022)</p> <p><u>Schreiben von Frau H. vom 08.02.2022</u></p> <p>Frau H. hat mit o. g. Schreiben darum gebeten, ihr Grundstück Fl.-Nr. 1015/8 der Gemarkung Schwabach, zumindest teilweise, aus der engeren Schutzzone herauszunehmen. Es wurde hierbei auf ein Gutachten der Rietzler & Heidrich GmbH vom 12.02.2001 sowie auf ein Schreiben der Genesis Umwelt Consult GmbH vom 16.12.2005 verwiesen. Frau H. hat in ihrem Schreiben zudem aufgeführt, dass ein alter 29 m tiefer Brunnen rückgebaut wurde und dass der Umgriff des „erweiterten“ Schutzgebietes auf diesem Brunnen ausgelegt war. Es wird seitens Frau H. behauptet, dass das o. g. Grundstück nach Errichtung des neuen tiefen Brunnens nun außerhalb der 50-Tage-Linie liegt.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Bewertung: Die mit o. g. Schreiben vorgelegten Unterlagen wurden durchgesehen. Wie aus der Kurzfassung des Berichtes „Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich der engeren Schutzzone der Entnahmehäuser Ia, II und VII der Stadtwerke Schwabach“ zu entnehmen ist, wurde die damals von Rietzler & Heidrich GmbH durchgeführte Bemessung der engeren Schutzzone auf Basis eines in den Brunnen 1a, 2 und 7 durchgeführten Pumpversuches sowie bei einer auf das Jahr 2000</p>	<p>Eine, auch nur teilweise, Herausnahme des Grundstücks aus der engeren Schutzzone erfolgt nicht, da laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen fachlich nicht vertretbar.</p>

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>bezogenen durchschnittlichen Entnahme überprüft. Die dieser Überprüfung zugrunde gelegten Randbedingungen spiegeln nicht die gegenwärtigen Verhältnisse im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte wider (Entnahme aus den Brunnen 1a, 2a und 14 nach Rückbau der Brunnen 2 und 7). Die vorgelegte Überprüfung ist daher für das o. g. wasserrechtliche Verfahren hinfällig.</p> <p>Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Förderbrunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte setzen in den quartären Lockersedimenten des Schwabachtales an und erschließen vorwiegend den tieferen Kluft-Poren-Grundwasserleiter im Festgestein. Der 24 m tiefe Brunnen 7 (urspr. Brunnen 1, Baujahr: 1936, Sanierung: 1981) wurde im Jahr 2014 wegen eines vorhandenen hydraulischen Kurzschlusses zwischen dem obersten Grundwasservorkommen und dem Grundwasserleiter des Benkersandsteins zurückgebaut und durch den 86 m tiefen Brunnen 14 (Baujahr: 2014) ersetzt. Während bei Brunnen 14 die oberen Schichten bis rund 45 m abgesperrt sind, beginnen bei Br. 1a und 2a die Filterstrecken bereits bei rund 25 m.</p> <p>Die Brunnen - wie auch das betroffene Grundstück - liegen im Talbereich der Schwabach, welcher eine geologische Störungszone darstellt, d. h. über verstärkte Klüftungen können hier Wasserwegsamkeiten vorliegen, die eine engere Schutzzone II erfordern.</p>	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren																																																
	<p>Den Ergebnissen der Altersbestimmung zufolge weist das Grundwasser im Gewinnungsgebiet, auch nach Rückbau von Brunnen 7, immer noch junge Grundwasserkomponenten auf, die auf einen relevanten Einfluss von oberflächennahem Grundwasser in das tiefere Grundwasserstockwerk hindeuten. Diese Ergebnisse werden durch die immer noch in Brunnen 1a feststellbaren, erhöhten Nitratwerte (durchschnittlich 37 mg/l im Zeitraum 2000 – 2022, im Jahr 2022: 43 mg/l) untermauert. Nach Rückbau von Brunnen 7 und Behebung der damals vorhandenen Mischverfilterung lässt sich keine abnehmende Tendenz der Nitrat-Konzentrationen an Brunnen 1a erkennen (s. Diagramm unten).</p> <div data-bbox="840 869 1500 1173" data-label="Figure"> <p style="text-align: center;">Entwicklung der Nitrat-Konzentrationen in Brunnen 1a im Zeitraum 2000 - 2022</p> <table border="1"> <caption>Estimated data from the nitrate concentration graph</caption> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Nitrat-Konz. [mg/l]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2000</td><td>30</td></tr> <tr><td>2001</td><td>25</td></tr> <tr><td>2002</td><td>35</td></tr> <tr><td>2003</td><td>38</td></tr> <tr><td>2004</td><td>35</td></tr> <tr><td>2005</td><td>55</td></tr> <tr><td>2006</td><td>40</td></tr> <tr><td>2007</td><td>50</td></tr> <tr><td>2008</td><td>45</td></tr> <tr><td>2009</td><td>45</td></tr> <tr><td>2010</td><td>45</td></tr> <tr><td>2011</td><td>40</td></tr> <tr><td>2012</td><td>38</td></tr> <tr><td>2013</td><td>35</td></tr> <tr><td>2014</td><td>38</td></tr> <tr><td>2015</td><td>35</td></tr> <tr><td>2016</td><td>35</td></tr> <tr><td>2017</td><td>38</td></tr> <tr><td>2018</td><td>35</td></tr> <tr><td>2019</td><td>30</td></tr> <tr><td>2020</td><td>35</td></tr> <tr><td>2021</td><td>40</td></tr> <tr><td>2022</td><td>43</td></tr> </tbody> </table> </div> <p>Die Ergebnisse der Altersbestimmung, die erhöhten Nitrat-Konzentrationen in Brunnen 1a sowie die tektonische Ausprägung im Talbereich der Schwabach belegen, dass die ausgewiesene</p>	Jahr	Nitrat-Konz. [mg/l]	2000	30	2001	25	2002	35	2003	38	2004	35	2005	55	2006	40	2007	50	2008	45	2009	45	2010	45	2011	40	2012	38	2013	35	2014	38	2015	35	2016	35	2017	38	2018	35	2019	30	2020	35	2021	40	2022	43	
Jahr	Nitrat-Konz. [mg/l]																																																	
2000	30																																																	
2001	25																																																	
2002	35																																																	
2003	38																																																	
2004	35																																																	
2005	55																																																	
2006	40																																																	
2007	50																																																	
2008	45																																																	
2009	45																																																	
2010	45																																																	
2011	40																																																	
2012	38																																																	
2013	35																																																	
2014	38																																																	
2015	35																																																	
2016	35																																																	
2017	38																																																	
2018	35																																																	
2019	30																																																	
2020	35																																																	
2021	40																																																	
2022	43																																																	

Stellungnahmen, Anregungen, Einwendungen	Stellungnahme Fachbehörde / Wasserversorger	Abwägungsvorschlag Verwaltung Behandlung im Verfahren
	<p>engere Schutzzone einen sehr sensiblen und empfindlichen Bereich darstellt, der einem besonderen Schutz bedarf.</p> <p>Im Vorfeld zum o.g. wasserrechtlichen Wasserschutzgebietsverfahren wurden im Jahr 2017 die bestehenden Wasserschutzgebietsgrenzen vom hydrogeologischen Institut Dr. Reiländer GmbH fachlich überprüft. Dies erfolgte auf Grundlage der wasserrechtlich beantragten Entnahmemenge, der durch einen im Jahr 2015 durchgeführten Pumpversuch in den Brunnen 1a, 2a und 14 ermittelten hydraulischen Parameter und der einschlägigen Regelwerke. Nach den Ergebnissen dieser Überprüfung ist eine Verkleinerung der engeren Schutzzone und damit eine Herausnahme des Grundstückes von Frau H. aus der engeren Schutzzone fachlich nicht vertretbar.</p>	